



Bebauungsplan „Adllochstraße“
5. Änderung mit Erweiterung
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diesen Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Adllochstraße“ in der Fassung der 4. Änderung, bekannt gemacht am 20.12.2024, wird in seinem Geltungsbereich erweitert um das Grundstück Fl.Nr. 3047/6 Gemarkung Weilheim, und geändert für das Grundstück Fl.Nr. 3047/10, Gemarkung Weilheim.

Die neben dargestellt Planzeichnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und ergänzt bzw. ändert die bisherige Planzeichnung.

§ 2

Für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung gelten die **Festsetzungen durch Planzeichen**, die **Festsetzungen durch Text** sowie die **Hinweise** des Bebauungsplanes „Adllochstraße“ in der Fassung der 4. Änderung weiter fort.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 27.08.2026

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbaupamt